



Praktikumsordnung

für die Praxismodule der Studiengänge an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 06.09.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Sinn und Zweck der praktischen Ausbildung

§ 3 Praxismodul

§ 4 Praktikumsstellen

§ 5 Meldebogen und Praktikumsvertrag

§ 6 Anerkennung des Praxismoduls

§ 7 Inkrafttreten

Anlagen



Anlagen

- Anlage 1a: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Maschinenbau, Schwerpunkt Maschinenkonstruktion
- Anlage 1b: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Maschinenbau, Schwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau
- Anlage 1c: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Maschinenbau, Schwerpunkt Textiltechnik
- Anlage 1d: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Textile Strukturen und Technologien
- Anlage 1e: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Produktionsmanagement/Industrial Management and Engineering
- Anlage 1f: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Automobilproduktion
- Anlage 1g: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Ingenieурpädagogik
- Anlage 1h: Ausbildungsrahmen für das Praxismodul Studiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement - konsekutiv
- Anlage 2: Erläuterungen zu den Ausbildungsrahmen hinsichtlich der Gestaltung des Tätigkeitsberichtes
- Anlage 3: Nachweis der Praktikumsstelle
- Anlage 4: Meldebogen
- Anlage 5: Vertrag über das Praxismodul



Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxismodule der Studiengänge der Fakultät Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau.

§ 2 Sinn und Zweck der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung in Unternehmen ist unerlässlich zum Verstehen und Aneignen sowie zum Anwenden und Trainieren der vorrangig in den Modulen des Fachstudiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und damit ein wesentlicher Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Praxismodul soll den Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs heranzuführen. Er erhält damit Gelegenheit, die im Studium zumeist in getrennten Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden.

§ 3 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul wird als Bestandteil des Hauptstudiums auf die Regelstudienzeit angerechnet und ist zusammenhängend entsprechend der Studienpläne des Hauptstudiums zu absolvieren. Im Praxismodul sollen die Studierenden ihr im bisherigen Studium erworbenes Wissen bei der Lösung ingenieurmäßiger Aufgaben anwenden.
Als Grundlage für die Durchführung des Praxismoduls dient der Ausbildungsrahmen des Studienganges, der insbesondere fachbezogene Aufgaben festlegt (Anlagen 1a-h).
- (2) Das Praxismodul umfasst ohne Ausfallzeiten die in den Anlagen 1a-h bzw. der geltenden Prüfungs-/Studienordnung angegebene zusammenhängende Dauer. Im Ausnahmefall kann der Praktikumsbeauftragte auf Antrag des Studierenden eine abweichende Dauer genehmigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht wird. Die Dauer des Praxismoduls sollte 80 % der jeweils vorgegebenen Praktikumsdauer nicht unterschreiten.
Eine Aufteilung des Praxismoduls, z. B. bei Auslandsstudienaufenthalten, ist auf Antrag des Studierenden an den Praktikumsbeauftragten möglich, wenn dies zur Niveauerhöhung der Ausbildung beiträgt.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich zu Beginn des Praxismoduls an der Hochschule zurückzumelden.



§ 4 Praktikumsstellen

Das Praxismodul ist in der Regel in Unternehmen/Institutionen abzuleisten, bei denen studiengangrelevante ingenieurmäßige Aufgabenstellungen durch die Studierenden bearbeitet werden können. Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle und einen Praktikantenvertrag zu bemühen. Bei der Suche und Auswahl einer Praktikumsstelle werden sie vom Praktikumsbeauftragten beraten.

§ 5 Meldebogen und Praktikumsvertrag

- (1) Der Student schließt mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag ab. Der Vertrag enthält Verpflichtungen der Praktikumsstelle und des Studierenden, Festlegungen zur Versicherung des Studierenden, eventuelle finanzielle Zuwendungen sowie Bedingungen für die Auflösung des Vertrages.
- (2) Für den Abschluss des Praktikumsvertrages können die Vertragsvordrucke der Westsächsischen Hochschule Zwickau genutzt werden. (siehe Anlage 6, <https://www.fh-zwickau.de/amb/studium/praxismodul/>).
- (3) Den ausgefüllten Meldebogen (siehe Anlage 4, <https://www.fh-zwickau.de/amb/studium/praxismodul/>) leitet der Studierende dem Praktikumsbeauftragten zu. Dieser erteilt auf Grundlage der enthaltenen Angaben die Zustimmung der Hochschule zur Durchführung des Praxismoduls.

§ 6 Anerkennung des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul wird entsprechend der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges angerechnet.
- (2) Grundlagen für die Anerkennung des Praxismoduls sind:
 - ein schriftlicher Nachweis der Praktikumsstelle, der Beginn und Ende, möglicherweise Ausfallzeiten, Art und Inhalt der Tätigkeit enthalten muss. Dazu können die Nachweisvordrucke der Westsächsischen Hochschule Zwickau genutzt werden (siehe Anlage 3, <https://www.fh-zwickau.de/amb/studium/praxismodul/>),
 - ein von der Praktikumsstelle bestätigter Tätigkeitsbericht des Studierenden über sein Praxismodul, welches auch im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt werden kann.
- (3) Der Nachweis ist dem Praktikumsbeauftragten und der Tätigkeitsbericht dem Mentor zu übergeben. Auf der Grundlage des Nachweises, des Tätigkeitsberichtes und gegebenenfalls des Kolloquiums sowie einer möglichen Einschätzung der Praktikumsstelle entscheidet er in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Professoren (Mentor) über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praxismoduls.
- (4) Im Sinne der Qualitätssicherung der Lehre sollten dem Praktikumsbeauftragten die Evaluationsbögen zum Praxismodul (siehe <https://www.fh-zwickau.de/amb/studium/praxismodul/>), ausgefüllt durch je Studierende und Praktikumsfirma, anonym zugesandt werden.
- (5) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, so kann es wiederholt werden.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau in Kraft.

Zwickau, 06.09.2024

Prof. Dr.-Ing. S. Weis
Dekan der Fakultät Automobil- und
Maschinenbau



Anlage 1a

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Diplomstudiengang **Maschinenbau**, Schwerpunkt Maschinenkonstruktion

Das im Hauptstudium durchzuführende Praxismodul von mindestens 20 Wochen dient der berufspraktischen Ausbildung als Ingenieur. Das Praxismodul wird in der Regel im 6. Semester in einem Unternehmen durchgeführt.

Die Praktikanten sollen eine (oder wenige) abgegrenzte Aufgabe(n) im Unternehmen (Praktikumsstelle) unter Anleitung selbständig ingenieurmäßig bearbeiten. Die Aufgabe(n) sollte(n) zwischen dem Betreuer der Praktikumsstelle, dem Mentor der WHZ und ggf. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB abgestimmt werden.

Für die konstruktiven Studienschwerpunkte kommen als Aufgaben in Betracht:

1. Konstruktiver Entwurf von Maschinen bzw. ausgewählten Baugruppen des Maschinen- und Fahrzeugbaues mit Analyse der Anforderungen, Stand der Technik, Entwurf und Bewertung von Varianten, Entwurfs- und Nachrechnungen;
2. Erarbeitung von Antriebs- und Automatisierungslösungen;
3. Theoretische und experimentelle Untersuchung von Maschinen bzw. deren Baugruppen zur Bestimmung von Kenn- und Grenzgrößen sowie Schwachstellen;
4. Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Nutzung von CAD-Systemen sowie mit der Anwendung weiterer CAX-Techniken für Maschinenkonstruktion und -berechnung.

Nicht im Sinne des Praktikums sind Einsätze in der Fertigung oder in der betrieblichen Ausbildung sowie gewerbliche Tätigkeiten.

In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB ist ggf. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

Die Durchführung des Praxismoduls erfolgt auf Grundlage der Praktikumsordnung der Fakultät AMB und des Praktikumsvertrages zwischen dem Praktikanten und der Praktikumsstelle.



Anlage 1b

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Diplomstudiengang **Maschinenbau**, Schwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau

Das im Hauptstudium durchzuführende Praxismodul von mindestens 20 Wochen dient der berufspraktischen Ausbildung als Ingenieur. Das Praxismodul wird in der Regel im 6. Semester in einem Unternehmen durchgeführt.

Die Praktikanten sollen eine (oder wenige) abgegrenzte Aufgabe(n) im Unternehmen (Praktikumsstelle) unter Anleitung selbständig ingenieurmäßig bearbeiten. Die Aufgabe(n) sollte(n) zwischen dem Betreuer der Praktikumsstelle, dem Mentor der WHZ und ggf. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB abgestimmt werden.

Entsprechend der Spezifik der Ausbildung im Schwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau kommen Aufgabenstellungen zu folgenden Fachgebieten in Betracht:

- Verfahrens- und Betriebsmittelentwicklungen auf den Gebieten Umform-, Spanungs- und Füge-technik;
- Fertigungsvorbereitung/Arbeitsplanung;
- Produktionsplanung und -steuerung;
- Arbeitsgestaltung, Arbeits- und Zeitwirtschaft;
- Fabrikplanung und Logistik;
- Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement;
- Werkstoffeinsatz und Werkstoffprüfung.

Nicht im Sinne des Praktikums sind Einsätze in der Fertigung oder in der betrieblichen Ausbildung sowie gewerbliche Tätigkeiten.

In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB ist ggf. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

Die Durchführung des Praxismoduls erfolgt auf Grundlage der Praktikumsordnung der Fakultät AMB und des Praktikumsvertrages zwischen dem Praktikanten und der Praktikumsstelle.



Anlage 1c

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Diplomstudiengang **Maschinenbau**, Schwerpunkt Textiltechnik

Das im Hauptstudium durchzuführende Praxismodul von mindestens 20 Wochen dient der berufspraktischen Ausbildung als Ingenieur. Das Praxismodul wird in der Regel im 6. Semester in einem Unternehmen durchgeführt.

Die Praktikanten sollen eine (oder wenige) abgegrenzte Aufgabe(n) im Unternehmen (Praktikumsstelle) unter Anleitung selbständig ingenieurmäßig bearbeiten. Die Aufgabe(n) sollte(n) zwischen dem Betreuer der Praktikumsstelle, dem Mentor der WHZ und ggf. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB abgestimmt werden.

Entsprechend der Spezifik der Ausbildung im Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau kommen Aufgabenstellungen zu folgenden Fachgebieten in Betracht:

- Verfahrens- und Betriebsmittelentwicklungen;
- Mitarbeit bei der Entwicklung/Untersuchung neuer Herstellungsverfahren, Materialien und Produkte (Textilien, Leder, Verbunde);
- Fertigungsvorbereitung/Arbeitsplanung;
- Werkstoffeinsatz und Werkstoffprüfung;
- Qualitätsprüfung, Fehlererfassung und Ableitung von konkreten Maßnahmen zur Reduzierung/ Beseitigung von Fehlern und Störungen an textilen Produkten;
- Anwendung der Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements zur Optimierung von Unternehmensprozessen;
- Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen (Arbeitsgestaltung, Arbeits- und Zeitmanagement) in bestimmten Abteilungen des Unternehmens;
- Untersuchungen zur Unternehmenslogistik.

Nicht im Sinne des Praktikums sind Einsätze in der Fertigung oder in der betrieblichen Ausbildung sowie gewerbliche Tätigkeiten.

In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB ist ggf. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

Die Durchführung des Praxismoduls erfolgt auf Grundlage der Praktikumsordnung der Fakultät AMB und des Praktikumsvertrages zwischen dem Praktikanten und der Praktikumsstelle.



Anlage 1d

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Bachelorstudiengang **Textile Strukturen und Technologien**

Das im Hauptstudium durchzuführende Praxismodul von mindestens 12 Wochen dient der berufspraktischen Ausbildung als Ingenieur. Das Praxismodul wird in der Regel im 7. Semester in einem Unternehmen durchgeführt.

Die Praktikanten sollen eine (oder wenige) abgegrenzte Aufgabe(n) im Unternehmen (Praktikumsstelle) unter Anleitung selbständig ingenieurmäßig bearbeiten. Die Aufgabe(n) sollte(n) zwischen dem Betreuer der Praktikumsstelle, dem Mentor der WHZ und ggf. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB abgestimmt werden.

Entsprechend der Spezifik der Ausbildung im Studiengang Textile Strukturen und Technologien kommen Aufgabenstellungen zu folgenden Problemen in den Fachgebieten der Textil- und Leder-, der Automobil- und Zulieferindustrie sowie den durch technische Textilien tangierten Bereichen in Betracht:

- Mitarbeit bei der Entwicklung/Untersuchung neuer Herstellungsverfahren, Materialien und Produkte (Textilien, Leder, Verbunde);
- Analyse und Bewertung der Fertigungsvorbereitung, Ableitung und Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung oder Rationalisierung;
- Qualitätsprüfung, Fehlererfassung und Ableitung von konkreten Maßnahmen zur Reduzierung/Beseitigung von Fehlern und Störungen an textilen Produkten;
- Anwendung der Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements zur Optimierung von Unternehmensprozessen;
- Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen (Arbeitsgestaltung, Arbeits- und Zeitmanagement) in bestimmten Abteilungen des Unternehmens;
- Untersuchungen zur Unternehmenslogistik.

Nicht im Sinne des Praktikums sind Einsätze in der Fertigung oder in der betrieblichen Ausbildung sowie gewerbliche Tätigkeiten.

In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB ist ggf. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

Die Durchführung des Praxismoduls erfolgt auf Grundlage der Praktikumsordnung der Fakultät AMB und des Praktikumsvertrages zwischen dem Praktikanten und der Praktikumsstelle.



Anlage 1e

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Diplomstudiengang **Produktionsmanagement/Industrial Management and Engineering**

Das im Hauptstudium durchzuführende Praxismodul von mindestens 20 Wochen dient der berufspraktischen Ausbildung. Das Praxismodul wird in der Regel im 6. Semester in einem Unternehmen im In- oder Ausland durchgeführt, dabei ist auch eine Kombination Hochschule/Unternehmen im Ausland möglich.

Die Praktikanten sollen eine (oder wenige) abgegrenzte Aufgabe(n) im Unternehmen (Praktikumsstelle) unter Anleitung selbständig ingenieurmäßig bearbeiten. Die Aufgabe(n) sollte(n) zwischen dem Betreuer der Praktikumsstelle, dem Mentor der WHZ und ggf. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB abgestimmt werden.

Entsprechend der Spezifik der Ausbildung im Studiengang Produktionsmanagement kommen Aufgabenstellungen zu folgenden Fachgebieten in Betracht:

1. Fertigungsvorbereitung/Arbeitsvorbereitung;
2. Produktionsplanung und Fertigungssteuerung;
3. Arbeitsplanung, Arbeits- und Zeitwirtschaft;
4. Fabrikplanung und Logistik;
5. Qualitätsmanagement;
6. Werkstoffeinsatz und Werkstoffprüfung;
7. Geschäftsprozessmodellierung u. Simulation dynamischer Organisationsprozesse;
8. Verfahrensentwicklung auf den Gebieten Umform-, Spanungs- und Füge-technik;
9. Fertigungsmesstechnik;
10. Projektmanagement.

Nicht im Sinne des Praktikums sind Einsätze in der Fertigung oder in der betrieblichen Ausbildung sowie gewerbliche Tätigkeiten.

In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB ist ggf. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

Die Durchführung des Praxismoduls erfolgt auf Grundlage der Praktikumsordnung der Fakultät AMB und des Praktikumsvertrages zwischen dem Praktikanten und der Praktikumsstelle.



Anlage 1f

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Diplomstudiengang **Automobilproduktion**

Das im Hauptstudium durchzuführende Praxismodul von mindestens 20 Wochen dient der berufspraktischen Ausbildung als Ingenieur. Das Praxismodul wird in der Regel im 6. Semester in einem Unternehmen durchgeführt.

Die Praktikanten sollen eine (oder wenige) abgegrenzte Aufgabe(n) im Unternehmen (Praktikumsstelle) unter Anleitung selbständig ingenieurmäßig bearbeiten. Die Aufgabe(n) sollte(n) zwischen dem Betreuer der Praktikumsstelle, dem Mentor der WHZ und ggf. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB abgestimmt werden.

Entsprechend der Spezifik der Ausbildung im Studiengang Automobilproduktion kommen Aufgabenstellungen zu folgenden Problemen in den Fachgebieten der Automobil- und Zulieferindustrie in Betracht:

- Planung und Gestaltung von Fertigungs- und Montageprozessen;
- Planung und Gestaltung logistischer Prozesse;
- Optimierung von Produktionsprozessen;
- Fertigungsvorbereitung/Arbeitsplanung;
- Produktionsplanung und -steuerung;
- Arbeitsgestaltung, Arbeits- und Zeitwirtschaft;
- Einkauf und Beschaffungsmanagement;
- Fabrikplanung und Logistik;
- Qualitätsmanagement und -überwachung;
- Reorganisation von Geschäftsprozessen;
- Projektmanagement.

Nicht im Sinne des Praktikums sind Einsätze in der Fertigung oder in der betrieblichen Ausbildung sowie gewerbliche Tätigkeiten.

In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB ist ggf. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

Die Durchführung des Praxismoduls erfolgt auf Grundlage der Praktikumsordnung der Fakultät AMB und des Praktikumsvertrages zwischen dem Praktikanten und der Praktikumsstelle.



Anlage 1g

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Bachelorstudiengang **Ingenieurpädagogik**

Das durchzuführende Praxismodul dient der berufspraktischen Ausbildung als Ingenieur. Das Praxismodul wird in der Regel im 7. Semester in einem Unternehmen durchgeführt.

Die Dauer des Praktikums richtet sich nach der gewählten Fächerkombination und ist der gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung zu entnehmen.

Die Praktikanten sollen eine (oder wenige) abgegrenzte Aufgabe(n) im Unternehmen (Praktikumsstelle) unter Anleitung selbständig ingenieurmäßig bearbeiten. Die Aufgabe(n) sollte(n) zwischen dem Betreuer der Praktikumsstelle, dem Mentor der WHZ und ggf. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB abgestimmt werden.

Entsprechend der Spezifik der Ausbildung im Studiengang Ingenieurpädagogik kommen Aufgabenstellungen zu folgenden Problemen in den jeweiligen Fächerkombinationen in Betracht:

Metall- und Maschinentechnik:

- Planung und Gestaltung von Fertigungs- und Montageprozessen;
- Optimierung von Produktionsprozessen;
- Fertigungsvorbereitung/Arbeitsplanung;
- Produktionsplanung und -steuerung;
- Arbeitsgestaltung, Arbeits- und Zeitwirtschaft;
- Qualitätsmanagement und -überwachung.

Elektrotechnik und Informationstechnik:

- Anwendung von Betrachtungsweisen und Beschreibungsformen der Steuerungs- und der Regelungstechnik auf technische Prozesse;
- Beurteilung der geräte- und rechentechnischen Anforderungen zur Realisierung von Automatisierungsaufgaben;
- Gewinnung, Übertragung und Verarbeitung von Messdaten;
- Entwurf und Applikation von elektronischen Schaltungen;
- Projektierung, Konstruktion, Inbetriebnahme sowie Betrieb von elektrotechnischen Anlagen und Netzen und von Automatisierungseinrichtungen;
- Nutzung von elektrotechnischen, elektrophysikalischen und elektromechanischen Wirkprinzipien für die Gestaltung technologischer Prozesse;
- Einsatz, Projektierung und Simulation geregelter elektrischer Antriebe;
- Elektroenergieerzeugung, -verteilung, Installationstechnik, Lichttechnik;
- Anwendung der Steuerungs- und der Regelungstechnik innerhalb technischer Prozesse.



Informatik:

- Software-Entwicklung (in allen Phasen bzw. als Teilaufgabe bei komplexen Systemen)
 - Problem-Analyse und/oder
 - Software-Design und/oder
 - Software-Implementierung und/oder
 - Software-Test;
- Einsatzvorbereitung für IT-Lösungen in Unternehmen, wie z. B.
 - Vorbereitung und/oder organisatorische Sicherung der Nutzung von Computer-Lösungen
 - Vorbereitung/Aufbau einer Daten-/Wissensbank;
- Erarbeitung einer Analyse/Dokumentation einer vorgesehenen bzw. bereits praktizierten Computer-Lösung;
- Erarbeitung von Unterlagen für Einweisungen/Schulungen auf allen Gebieten der Informatik.

Textiltechnik und Bekleidung:

- Mitarbeit bei der Entwicklung/ Untersuchung neuer Herstellungsverfahren, Materialien und Produkte (Textilien, Leder, Verbunde);
- Analyse und Bewertung der Fertigungsvorbereitung, Ableitung und Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung oder Rationalisierung;
- Qualitätsprüfung, Fehlererfassung und Ableitung von konkreten Maßnahmen zur Reduzierung/Beseitigung von Fehlern und Störungen an textilen Produkten;
- Anwendung der Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements zur Optimierung von Unternehmensprozessen;
- Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen (Arbeitsgestaltung, Arbeits- und Zeitmanagement) in bestimmten Abteilungen des Unternehmens.

Fahrzeugtechnik:

- Entwicklung, Berechnung und Konstruktion von Kraftfahrzeugbaugruppen sowie Fahrwerks- und Antriebstechnik;
- Karosseriebau;
- Fahrzeugdiagnose und Fahrzeuginstandhaltung, Zuverlässigkeit von Kraftfahrzeugbauteilen, Kundendienst;
- Fahrzeugelektrik, Fahrzeugelektronik, Fahrzeugakustik, Fahrzeugmesstechnik;
- Entwurf, Konstruktion, versuchstechnische Entwicklung und Erprobung von Motoren und deren Baugruppen;
- Erprobung und Prüfung von Kraftfahrzeugteilen und Kraftfahrzeugen;
- Umweltschutz und Recycling.
-

Nicht im Sinne des Praktikums sind Einsätze in der Fertigung oder in der betrieblichen Ausbildung sowie gewerbliche Tätigkeiten.

In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät AMB ist ggfs. auch die Bearbeitung anderer fachspezifischer Aufgaben möglich.

Die Durchführung des Praxismoduls erfolgt auf Grundlage der Praktikumsordnung der Fakultät AMB und des Praktikumsvertrages zwischen dem Praktikanten und der Praktikumsstelle.



Anlage 1h

Ausbildungsrahmen

für das Praxismodul AMB15500 der Fakultät Automobil- und Maschinenbau für den Masterstudien-
gang **Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement** (konsekutiv)

Das Praxismodul von mindestens 10 Wochen (bei 20 Stunden pro Woche vor Ort beim Praxispartner) findet nach Abschluss der Lehrmodule statt. Schwerpunkt ist die betriebliche Arbeitsschutzorganisation und dient der Anwendung und Vertiefung bislang erworbener theoretischer Kenntnisse in der betrieblichen Praxis.

Die Aufgabenstellung umfasst die Aspekte der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in einem selbstgewählten Arbeitssystem des Praktikumsbetriebs. Hierbei sollen die Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Umsetzung entsprechender rechtlicher Vorgaben erfasst, bewertet und mögliche Maßnahmenvorschläge abgeleitet werden.

1. Verantwortlichkeiten und handelnde Personen.
2. Entwicklung von Gestaltungszielen für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes des ausgewählten Arbeitsschutzsystems. Dazu sind die Ziele des Unternehmens bzw. der verantwortlichen/handelnden Personen zu berücksichtigen. Es ist eine Priorisierung der notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den betrieblichen Verantwortlichen und Gestaltungsziele für das ausgewählte Arbeitsschutzsystem vorzunehmen.
3. Vorschläge für die Maßnahmenumsetzung entsprechend der Gestaltungsziele sind zu erarbeiten und können die Basis für eine anschließende Abschlussarbeit im Unternehmen darstellen.

Die ermittelten und bewerteten Schwerpunkte inkl. der Gestaltungsziele und abgeleiteter Maßnahmen sind in einem schriftlichen Praktikumsbericht darzustellen. Am Ende des Praktikums sind die Ergebnisse in einer kurzen Präsentation vorzustellen.

Notwendige Praktikumsinhalte für die Teilnahme an der SIFA-Ausbildung (optional)

Für den Erwerb der SIFA-Ausbildung sind im Rahmen des Praktikums folgende Schwerpunkte des Lernfeldes 5 zu bearbeiten und als Teil des Berichtes zu dokumentieren:

- Beraten und unterstützen die oberste Leitung, Führungskräfte und relevante Organisationseinheiten zur Schaffung einer geeigneten Organisation des Arbeitsschutzes und Integration in die Führungstätigkeit;
- Beraten zum Betreiben des Arbeitsschutzes im Sinne des PDCA-Zyklus;
- Ermitteln und beurteilen den Stand von Arbeitsschutzmanagement und -kultur im Unternehmen;
- Unterstützen die konzeptionelle Weiterentwicklung von Arbeitsschutzorganisation und -kultur;
- Leiten Sie Verbesserungsbedarfe ab, unterstützen die Entwicklung geeigneter Maßnahmen und begleiten die Umsetzung;
- Überwachen regelmäßig Stand und Entwicklung der Organisation des Arbeitsschutzes;
- Initiieren einen regelmäßigen formellen und informellen Austausch zum Thema Grundüberzeugungen und Werte in Bezug auf den Arbeitsschutz.



Anlage 2

Erläuterung zum Ausbildungsrahmen hinsichtlich der Gestaltung der Tätigkeitsberichte

1. Form

Für die Gestaltung des Tätigkeitsberichtes sind besonders die DIN 1421 (Gliederung und Benennung in Texten) und DIN 1422 Teil 4 (Veröffentlichungen aus Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Verwaltung) zu berücksichtigen.

Dem Bericht ist ein Titelblatt mit folgenden Angaben voranzustellen:

- Thema (Kurzbezeichnung der Aufgabe)
- Name des Praktikanten
- Studiengang
- Matrikel
- Praktikumsdauer von/bis
- Praktikumsstelle
- Betreuer der Praktikumsstelle
- Mentor der Westsächsischen Hochschule Zwickau
- Seitenzahl und Anlagen des Berichtes
- Datum der Fertigstellung des Berichtes
- Unterschrift des Praktikanten

2. Inhalt

Im Tätigkeitsbericht darzustellende Inhalte sind mit dem jeweiligen Mentor der Hochschule abzustimmen.



Anlage 3

Nachweis der Praktikumsstelle über die Praktische Ausbildung innerhalb des Praxismoduls

Herr/Frau _____ Seminargruppe _____

geb. am _____ in _____

Studierende/-r an der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Studiengang: _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ (= ___ Wochen)

in _____

die praktische Ausbildung innerhalb des Praxismoduls

mit Erfolg/ohne Erfolg

abgeleistet.

Art und Inhalt der Tätigkeit: _____

Wegen _____

des Studierenden konnten ___ Wochen/___ Tage nicht abgeleistet werden
(1 Arbeitstag= 0,2 Woche; gesetzliche Feiertage und Unterrichtstage zählen als Arbeitstage).

Ort und Datum

Unterschrift des Mentors

Firmenstempel



Anlage 4

Meldebogen

für das Praxismodul im Studiengang

Matrikel-Nr.

Name, Vorname des Praktikanten:

Anschrift/Telefon/E-Mail:

Praktikumsfirma bzw. Praktikumsstelle:

(Anschrift/Telefon):

Betreuer der Praktikumsstelle (Name, Telefon):

Interesse an weiteren Praktikanten?

Branche bzw. Aufgabenbereiche der Firma/Praktikumsstelle:

Aufgaben/-gebiete, die im Rahmen des Praktikums bearbeitet werden:

Zustimmung der Hochschule

Mentor der WHZ (Name, Telefon):

Datum/Unterschrift:

Bestätigung des Praktikumsbeauftragten Datum/Unterschrift



Anlage 5

Vertrag

über ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums

Zwischen dem Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau, Kornmarkt 1, 08056 Zwickau

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Studiengang: _____

Matrikelnummer: _____

und der Praktikumsstelle

Firma/Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 Zweck und Inhalt des Praktikums

Das Praktikum dient der Vermittlung und dem Erwerb von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die in Zusammenhang mit dem Studium stehen sowie der praktischen Anwendung der während des Studiums erworbenen Kenntnisse. Das Lern- und Ausbildungsziel besteht in der Bearbeitung des Arbeitsthemas:

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum muss, um die Anforderungen der Studien-/Prüfungs-/Praktikumsordnung zu erfüllen, eine Mindestdauer ausweisen.

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.



§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Dem Studierenden werden für die Dauer des Pflichtpraktikums durch die Praktikumsstelle Unterstützung gegeben und Möglichkeiten geboten, sich Erfahrungen und Kenntnisse bei der Lösung betriebswirtschaftlicher bzw. ingenieurmäßiger Aufgaben für das Unternehmen zu erarbeiten.
2. Der Studierende erhält nach Beendigung des Pflichtpraktikums einen schriftlichen Nachweis, der Beginn und Ende der Ausbildungszeit, eventuelle Fehltag und die Feststellung enthält, ob die Tätigkeit nach dem Urteil der Praktikumsstelle mit oder ohne Erfolg absolviert wurde. Auf Wunsch des Studierenden stellt die Praktikumsstelle ein qualifiziertes Zeugnis aus.
3. Die Praktikumsstelle stellt kostenlos die betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung.
4. Der Studierende wird für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt.

§ 4 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich

1. alle ihm von der Praktikumsstelle gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen, sich Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erarbeiten,
2. die im Rahmen der Ausbildung erteilten Anweisungen der Praktikumsstelle und der von dieser/diesen beauftragten Person(en) zu befolgen und übertragene Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung, die Vorschriften zum Datenschutz und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln,
4. die betrieblichen Arbeitszeiten einzuhalten,
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren, über Unternehmens-/Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und die Geheimhaltungserfordernisse der Praktikumsstelle zu respektieren,
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
7. einen Tätigkeitsbericht in der von der Fakultät festgesetzten Form zum von der Praktikumsstelle benannten Thema gem. § 1 zu erstellen.

§ 5 Mentoren

1. Die Praktikumsstelle benennt

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

als Mentor. Der Mentor ist gleichzeitig Gesprächs- und Ansprechpartner der Hochschule.



2. Die Hochschule benennt

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

als Mentor. Der Mentor ist gleichzeitig Gesprächs- und Ansprechpartner der Praktikumsstelle.

§ 6 Vergütung

Die Praktikumsstelle vergütet die Praktikantentätigkeit mit _____ Euro pro Monat brutto.

§ 7 Tägliche Beschäftigungsdauer

Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 8 Urlaub

Während der Vertragszeit des Pflichtpraktikums steht dem Studierenden kein gesetzlicher Erholungsurlaub zu. Zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle kann jedoch ein Erholungsurlaub vereinbart werden. Es werden _____ Tage Erholungsurlaub vereinbart.

§ 9 Versicherungsschutz

Der Student ist während des Pflichtpraktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule eine Ausfertigung der Unfallanzeige zur Information.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen, soweit sich die Haftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle nicht auf die Tätigkeit des Studierenden erstreckt.

Während der Teilnahme an Prüfungen und Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen (gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

§ 10 Ende und Kündigung des Vertrages

Das Praktikumsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Praktikumszeit.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages geschieht schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe.

Die Hochschule ist vom kündigenden Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.



§ 11 Hinweis auf die Anwendung von Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Auf das Praktikantenverhältnis ist

der Tarifvertrag _____

die Betriebsvereinbarung _____

die Dienstvereinbarung _____

anzuwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die Dritte leitet der Studierende unverzüglich an den Fakultätsbeauftragten für Praktikantenangelegenheiten zu.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

Praktikumsstelle:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Studierender:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)